



Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine

Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
An die Vorsitzende des Finanzausschusses
Frau Ingrid Arndt-Brauer, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 27. März 2017

E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Geszentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG) - BT-Drucksachen 18/11132, 18/11184 -

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum o. g. Geszentwurf der Bundesregierung, die wir gern wahrnehmen. Ergänzend nehmen wir nachfolgend zu zwei Vorschlägen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens, die insbesondere Arbeitnehmer betreffen, schriftlich Stellung.

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nummer 10 der Stellungnahme des Bundesrates: Änderung des § 39e Abs. 3 Satz 3 EStG

Der Bundesrat schlägt vor, gesetzlich zu regeln, dass bei Arbeitnehmern, die im Laufe des Kalenderjahres geheiratet haben und bei denen die weiteren Voraussetzungen für eine Ehegattenveranlagung vorliegen, automatisiert die Steuerklassenkombination IV/IV gebildet wird. Bisher ist diese Verfahrensweise in § 52 Abs. 39 EStG nur bis zum Ablauf des Jahres 2017 vorgesehen.

BVL Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine, Reinhardtstr. 23, 10117 Berlin
Tel. 030 - 58 58 40 40 - Fax 030 - 58 58 40 4 99 - E-Mail info@bvl-verband.de Web: www.bvl-verband.de

Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Registergericht Berlin VR 19822 NZ
Vorstand: Hans Daumoser StB, Harald Hafer,
Bernhard Mayer StB, RA, Peter Späth, Mark Weidinger

Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Registergericht Berlin VR 14074 NZ
Vorstand: Jörg Strötzel StB, Petra Erk,
Christian Munzel RA, Christian Staller, Ali Tekin

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine BVL befürwortet den Vorschlag des Bundesrates für eine unbefristete gesetzliche Regelung zur automatisierten Steuerklasseneinordnung IV/IV im Jahr der Heirat.

Nach der geltenden Vorschrift in § 39e Abs. 3 Satz 3 EStG ist nach Auslaufen der vorgenannten Übergangsregelung in § 52 Abs. 39 EStG vorgesehen, einen Ehegatten automatisiert in die Steuerklasse III einzuordnen. Dies gilt für den Fall, dass der andere Ehegatte keinen Arbeitslohn bezieht. Diese automatisierte Einordnung ist für den Arbeitnehmer mit finanziellen Risiken behaftet.

Sollte die automatisierte Erfassung, ob der andere Ehegatte ebenfalls Arbeitslohn bezieht, fehlerhaft sein, würde dieser automatisiert in die Steuerklasse V eingeordnet werden. Diesen Fehler wird der Arbeitnehmer regelmäßig erst mit der nachfolgenden Gehaltszahlung feststellen und somit zeitlich verzögert. Die automatisierte Einordnung in die Steuerklasse V kommt ebenfalls zum Tragen, wenn ein Ehegatte erst nach der Heirat erstmals Arbeitslohn bezieht, beispielsweise weil Elternzeit ausläuft. Auch in diesem Fall wird der Ehegatte den hohen Lohnsteuerabzug erst nach der ersten Gehaltsabrechnung feststellen.

Während die Folgen eines zu hohen Lohnsteuerabzugs über die Veranlagung nach Ablauf des Jahres geheilt werden können, verbleiben gravierende finanzielle Folgen, wenn ein Ehegatte arbeitslos ist. In diesem Fall wäre ebenfalls die automatisierte Einordnung in die Steuerklassenkombination III/V für beide Ehegatten vorzunehmen, da ein Ehegatte keinen Arbeitslohn bezieht. Die in den elektronischen Lohnsteuer-Abzugsmerkmalen gebildete Steuerklasse hat jedoch Auswirkung auf die Berechnung der Sozialleistung. Gemäß § 153 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 SGB III (Arbeitsförderung) führt ein Steuerklassenwechsel von Ehegatten zu einer Neuberechnung des Arbeitslosengeldes I, wenn sich aufgrund der neuen Steuerklasse ein geringeres Arbeitslosengeld ergibt. Dies ist bei der Steuerklasse V regelmäßig der Fall, sodass der Arbeitnehmer nachfolgend weniger Arbeitslosengeld erhalten wird.

Ergänzend ist hinzuzufügen, dass die automatisierte Einordnung in die Steuerklasse III regelmäßig zu Steuernachzahlungen führen wird, wenn der andere Ehegatte zwar keinen Arbeitslohn, aber weitere Einkünfte bezieht, beispielsweise aus Rentenzahlungen.

Aus den genannten Gründen sollte auf ein automatisiertes Verfahren zur Einordnung in die Steuerklasse III verzichtet und die vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetzesänderung vorgenommen werden. In der Regel werden die Ehegatten vor der Heirat die Steuerklasse I haben. Somit ändert sich bei der - bisher praktizierten - automatisierten Einordnung in die Steuerklasse IV die Höhe des Lohnsteuerabzugs nicht. Damit sind die beschriebenen Folgen ausgeschlossen.

Sollte die automatisierte Einordnung in die Steuerklassen IV/IV von den Ehegatten nicht gewünscht sein, steht es ihnen frei, auf Antrag eine andere Steuerklassenkombination zu wählen. In diesem Fall können die Eheleute jedoch die Wahlmöglichkeiten selbst prüfen und die Folgen abwägen.

Änderung der Abgabenordnung


Nummer 5 der Stellungnahme des Bundesrates: Änderung § 175b AO

Die mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens eingeführte Vorschrift sieht vor, dass ein Steuerbescheid aufzuheben oder zu ändern ist, soweit an die Finanzbehörden übermittelte Daten im Sinne des § 93c AO nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden. Somit sind bestandskräftige Steuerbescheide zu ändern, wenn Daten Dritter (noch) zu berücksichtigen sind. Zu beachten ist, dass den übermittelten Daten keine Bindungswirkung zukommt und somit zur Feststellung, inwieweit eine Korrektur des Steuerbescheides erfolgen muss, der Untersuchungsgrundsatz § 88 AO gilt. Die Korrekturnorm soll eine materiell-richtige Steuerfestsetzung auf Grundlage der gemeldeten Daten ermöglichen.

Diese aus Sicht des Steuerpflichtigen zu begrüßende Zielsetzung wird „erkauft“ mit einer erheblichen Einschränkung der Rechtssicherheit. Änderungen sind über die normale Festsetzungsverjährung hinaus möglich. Korrekturmeldungen müssen gemäß § 93c Absatz 3 AO bis zu sieben Jahre nach dem Steuerjahr erfolgen. Im Anschluss hat die Finanzverwaltung zwei Jahre Zeit zur Änderung des Steuerbescheids (§ 171 Abs. 10a AO), sodass bis zu neun Jahre nach Ablauf des Steuerjahres ein Steuerbescheid geändert werden kann. Ein Steuerpflichtiger, dessen Steuerbescheid nach mehreren Jahren aufgrund einer erneuten Datenmeldung geändert wird, dürfte im Regelfall nicht mehr nachvollziehen können, ob die erneute Datenmeldung und damit die Steuerfestsetzung tatsächlich zutreffend ist. Es ist unwahrscheinlich, dass er selbst Nachweise zu diesen Sachverhalten über einen so langen Zeitraum aufbewahrt. Der Korrekturzeitraum ist für die maßgeblichen Sachverhalte, die vor allem Arbeitnehmer und Rentner betreffen (Lohndaten, Lohnersatzleistungen, Renten- und weitere Altersbezüge, Versicherungsbeiträge etc.), wesentlich zu lang bemessen.

Der BVL schlägt deshalb eine Verkürzung des Korrekturzeitraums vor. Dies würde auch dem Anliegen des Bundesrates entgegenkommen. Der vorliegende Vorschlag des Bundesrates berücksichtigt jedoch einseitig die Interessen der Finanzverwaltung. Hiernach soll eine Änderung des Steuerbescheides unterbleiben, wenn erneut gemeldete Daten auf eine Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungsauffassung beruhen. Die Finanzverwaltung will damit vermeiden, dass eine für den Steuerpflichtigen günstige Änderung der Rechtsauffassung viele Jahre rückwirkend zu berücksichtigen ist. Dieses Anliegen sollte jedoch durch ein grundsätzliches Festhalten an der Bestandskraft der Steuerfestsetzung erreicht werden. Der Korrekturansatz der Vorschrift § 175b AO sollte deshalb insgesamt überprüft und nicht deren Anwendung einseitig eingeschränkt werden. Ergänzend ist festzustellen, dass die Pflichten Dritter zur Datenübermittlung nicht eingeschränkt werden soll, sondern lediglich die Pflicht der Finanzverwaltung zur Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft
BVL - Geschäftsführer